

Konformitätserklärung für Glasbehälter

Hiermit bestätigen wir, dass die von uns gelieferten Artikel:

einem herkömmlichen Kalk-Natron-Glas entsprechen und für Lebensmittelerzeugnisse hergestellt werden. Sie entsprechen den europäischen Richtlinien und stimmen überein mit der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments vom 27.10.2004 sowie der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 (GMP) vom 22.12.2006.

1. Lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- LFGB vom 03. Juni 2013 (BGBl. Teil 1 Nr. 27 vom 10. Juni 2013 S. 1426) neugefasst durch B. v. 03.06.2013 BGBl. IS. 1426; zuletzt geändert d. Art. 1 V. v. 26.01.2016 BGBl. IS. 108.

Das Lebens- und Futtermittelrecht wurden im September 2005 grundsätzlich neu geregelt. Mit Wirkung zum 7. September 2005 wurde durch das Gesetz zur Neuordnung des Lebens- und Futtermittelrechts das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) erlassen.

Unsere Lieferanten bestätigen, dass die gefertigten Glasverpackungen unter üblichen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine gesundheitlich gefährdenden, geruchlich, geschmacklich und optisch beeinflussenden Stoffe im Sinne der genannten gesetzlichen Regelung in das Füllgut übergehen.

2. HACCP – Erklärung

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vom 29. April 2004,
- Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) vom 8. August 2007 (BGBl. I Nr. 39 S. 1816, 1817)
- Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) Artikel 4 vom 5. August 1997, geändert durch Artikel 2 § 2 der Verordnung vom 21. Mai 2001,
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch vom 22. August 2011 (BGBl. 2011 Teil 1 Nr. 47 S.1770)

Das durch die EG-Lebensmittelhygiene-Verordnung (852/2004/EG) geforderte HACCP-Konzept (**H**azard **A**nalysis and **C**ritical **C**ontrol **P**oints =System zur Risikoanalyse und zur Überwachung kritische Punkte) ist Bestandteil der betrieblichen Qualitätssicherung in der Lebensmittelindustrie geworden.

Da Verpackungen einen hohen Stellenwert bei der Sicherung einer aus gesundheitlicher Sicht unbedenklichen Lebensmittelproduktion besitzen, dürfen sie keinen Ausgangspunkt von Gesundheitsgefährdungen darstellen. Die Verpackung stellt vielmehr einen Schutz der in sie abgefüllten Lebensmittel dar.

Unser Lieferant versichert, dass die Produktion, von solch qualitativ hochwertigen Verpackungen für die Lebensmittelindustrie, auf das HACCP-System abgestimmt ist und alle oben genannten Richtlinien und Verordnungen im Herstellungsprozess berücksichtigt wurden.

3. Gute Herstellungspraxis (GMP-Verordnung)

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 vom 22.12.2006

Unsere Lieferanten bestätigen, dass die gefertigten Glasverpackungen entsprechend der oben genannten GMP-Verordnung) über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, hergestellt wurden. Qualitätssicherungssystem, Qualitätskontrollsystem und Dokumentation (Artikel 5-7) werden besonders hervorgehoben.

4. Übergang von Stoffen auf Lebensmittel

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- DIN ISO 719 Stand 1989-12; Wasserbeständigkeit von Glasgrieß bei 98 °C, Prüfverfahren und Klasseneinteilung
- Verordnungen (EG) Nr. 1935/2004 vom 27. Oktober 2004

Das gefertigte Glas entspricht einem herkömmlichen Kalk-Natron-Glas und wird gemäß DIN ISO 719 geprüft, was bedeutet, dass die produzierten Gläser aufgrund einer Verbrauches von max. 0,85 ml Salzsäure (0,01 Mol/l) je g Glasgrieß der hydrolytischen Klasse 3 entsprechen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 bestätigen unsere Lieferanten, dass die Glasverpackung keine Bestandteile in einer Menge abgeben, die geeignet ist,

- die menschliche Gesundheit zu gefährden,
- eine unvertretbare Veränderung der Zusammensetzung oder
- eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen

5. Schwermetallgrenzwerte für Glasverpackungen

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- Europäische Verpackungsrichtlinie 94/62/EG vom 20.12.1994 Artikel 11; in Verbindung mit Entscheidung der EU-Kommission 2001/171/EG vom 19.02.2001 und der EU-Kommission 2006/340/EG vom 08.05.2006
- Verpackungsverordnung vom 21. August 1998, zuletzt geändert am 30. Dez. 2005

Unsere Lieferanten bestätigen, dass die von ihnen gefertigten Glasbehälter unter Einhaltung der oben genannten Vorschriften, bezüglich Konzentration von Schwermetallen wie Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI, hergestellt wurden.

6. Rückverfolgbarkeit

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 Artikel 17 vom 27. Oktober 2004

Die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 fordert, u.a. die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, um Kontrollen, den Rückruf fehlerhafter Produkte, die Unterrichtung der Verbraucher und die Festlegung der Haftung zu erleichtern. Die Unternehmen müssen unter gebührender Berücksichtigung der technologischen Machbarkeit über Systeme und Verfahren verfügen, mit denen ermittelt werden kann, von welchem Unternehmen und an welches Unternehmen die unter diese Verordnung und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen fallenden Materialien oder Gegenstände sowie gegebenenfalls die für deren Herstellung verwendeten Stoffe oder Erzeugnisse bezogen beziehungsweise geliefert wurden.

Unsere Lieferanten bestätigen dass die Forderung nach Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, gewährleistet ist.

7. Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)

Die Produkte der Glasindustrie (z. B. Behältnisse aus Glas zu Verpackungszwecken) sind Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung, denn ihre Funktion wird in erster Linie durch Form, Gestalt und Oberfläche, nicht durch die chemische Zusammensetzung bestimmt. Eine Registrierungspflicht nach der REACH-Verordnung besteht für die Erzeugnisse nicht.

Die Unternehmen der Glasindustrie befinden sich derzeit in Gesprächen mit ihren Zulieferern, um sicherzustellen, dass nur REACH-konforme Stoffe bezogen und eingesetzt werden.

Gläser und Flaschen GmbH
Bremer Ring 11
14641 Wustermark

Tel. 033234 9037-0
Fax 033234 9037-184

<https://www.glaeserundflaschen.de>
info@glaeserundflaschen.de

Unsere Lieferanten bestätigen die Konformität bezüglich der Fertigung sowie der Kontrolle der Produkte entsprechend

- der Europäischen Verpackungs-Richtlinie 94/62/EC vom 20.12.1994, Artikel 11, in Verbindung mit den EU-Kommissionsentscheiden 2001/171/EG vom 19. Februar 2001 und 2006/340/EG vom 8. Mai 2006
- Europäische Normenreihe EN 13427 ff. Stand 2004-10

8. Allgemeiner Hinweis

Glasbehälter werden unter Einfluss sehr hoher Temperaturen hergestellt, dennoch können sie, im Sinne dieser Konformitätserklärung, nicht als steril bezeichnet oder als solche angesehen und/oder behandelt werden. Bei der Herstellung oder dem Transport von Glas kann es vereinzelt zu Glasbruch kommen, welcher wiederum zu Verunreinigungen des Glasbehälters durch Glassplitter führen kann – dies kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Sollten Kartonagen als Zwischenlagen verwendet worden sein, ist eine Verunreinigungen des Glasbehälter durch Kartonabrieb möglich. Bei Transport und Lagerung können die Glasbehälter Temperaturschwankungen ausgesetzt sein, die zu einer Kondensation innerhalb der Palette führen kann. Aus diesen Gründen legen wir Ihnen nahe, die Glasbehälter vor der Befüllung gründlich zu reinigen (z.B. Ausblasen mit Luft, Waschen und Rinsen).

Alle Angaben beruhen auf Bestätigungen der Hersteller und Vorlieferanten.

Freundliche Grüße

Hendrik Knisch
(Sales Manager)
Wustermark, 13.11.2024

